

Einsatz von Karate Zeon gegen die Grüne Futterwanze 2016

Inhalt des Warndiensthinweises Nr.16 (19. April 2016) des Obstbauversuchsrings des Alten Landes, sowie ergänzende Erläuterungen

Für 2016 ist durch das BVL eine Zulassung für Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) 1107/2009 für den Einsatz von **Karate Zeon gegen die Grüne Futterwanze am Apfel** ausgesprochen worden. Die Details sind wie folgt:

- **Gültigkeit der Genehmigung** ab dem 01. April bis 2016 für die einmalige Behandlung zum Wanzenschlupf.
- **Anwendungszeitraum:** vor der Blüte, nach Warndienstaufruf
- Die **Aufwandmenge** beträgt 37,5 ml / ha und m Kh, maximal 75 ml / ha.
- **Abstandsauflagen:** Die in der Altes Land Pflanzenschutzverordnung festgelegten Anwendungsbestimmungen an Gewässern gelten auch für die Anwendung von Karate Zeon; außerhalb des Sondergebiets muss an permanent und periodisch wasserführenden Gewässern die Abstandsauflage von 50 m bei 90%, 40 m bei 95% bzw. 20 m bei 99% Abdriftminderung eingehalten werden. An Saumbiotopen ist die Auflage NT110 einzuhalten (siehe unten).
- **Erfassung der Flächen:** Die zugelassene Gesamtmenge an Karate Zeon beträgt 30 l (entsprechend ca. 400 ha). Die Erfassung der betroffenen und mit Karate Zeon behandelten Flächen ist daher sehr wichtig. Wir bitten alle Betriebe, **bis zum Montag, d. 25.04.2016** die voraussichtlich zu behandelnde Flächengröße bei ihrem zuständigen Berater zu melden. Hierfür können auch die PS-Begehungen genutzt werden. Das Meldeverfahren läuft ähnlich ab wie im Vorjahr. **Die Behandlung muss auf Teilflächen mit letztjährigen Befallsschwerpunkten der Fruchtschädigenden Wanzen beschränkt werden.**
- **Dokumentation:** Wir machen darauf aufmerksam, dass auch der Karate Zeon-Einsatz der Dokumentationspflicht nach PflSchG unterliegt. Dokumentieren Sie in Ihren Pflanzenschutz-Aufzeichnungen auch die Ergebnisse Ihrer Klopfproben (Anzahl Wanzen pro 100 Schläge). Da Rückstände einer Karate Zeon-Behandlung in Blattproben nachgewiesen werden können, ist eine Ahndung der Nicht-Dokumentation eines Einsatzes auch im Rahmen der Sondergebietskontrollen durch die Prüfdienste möglich.
- **Bienengefährlichkeit:** Karate Zeon ist in der genehmigten Aufwandmenge nicht bienengefährlich. Während der Zeit der Bieneneinwanderung darf Karate Zeon aber nicht in Mischung mit Azol-Fungiziden wie Systhane 20 EW, Topas oder Luna Experience ausgebracht werden. Darüber hinaus gelten für das Alte Land die vereinbarten Sonderregelungen (siehe *Arbeitstagebuch 2016*, S. 138-139).

Anwendungsbestimmungen für Karate Zeon nach Art.53 (2016)

NT110: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden

Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 99 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(90% 50 m, 95% 40 m, 99% 20 m)